



PRODUKTBESCHREIBUNG

Leistungsanspruch

■ Leistungen der Kapitalversicherung

Versicherung gegen laufende Beitragszahlung

Die Versicherungssumme wird beim Ablauf der Versicherungsdauer fällig. Wenn die Versicherte Person innerhalb der Versicherungsdauer - frühestens jedoch nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages - stirbt oder schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III) wird, stellt die IDEAL die Versicherung in voller Höhe beitragsfrei. Wenn die Versicherte Person innerhalb der Wartezeit stirbt oder schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III) wird, werden die eingezahlten Beiträge erstattet und die Versicherung erlischt. Die Wartezeit entfällt, wenn die Versicherte Person infolge eines Unfalls stirbt oder pflegebedürftig wird, der nach dem Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Versicherung gegen Einmalbeitrag

Die Versicherungssumme wird beim Ablauf der Versicherungsdauer fällig. Stirbt die Versicherte Person innerhalb der Versicherungsdauer - frühestens jedoch nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr nach Abschluss des Vertrages - wird die bei Ablauf fällige Versicherungsleistung auf 115 % der Versicherungssumme erhöht. Wenn die Versicherte Person innerhalb der Wartezeit stirbt, werden die eingezahlten Beiträge erstattet und die Versicherung erlischt. Die Wartezeit entfällt, wenn die Versicherte Person infolge eines Unfalls stirbt, der nach dem Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten ist.

■ Leistungen der Kinderunfallversicherung

Invaliditätsleistung

Ist das versicherte Kind durch einen Unfall auf Dauer in seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, zahlen wir die Invaliditätsleistung. Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalleistung gezahlt. Grundlage für die Berechnung sind die versicherten Invaliditätssummen und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Bis zu einem Invaliditätsgrad von 49 % wird bei der Berechnung der Kapitalleistung die einfache versicherte Invaliditätssumme und ab einem Invaliditätsgrad von 50 % die doppelte versicherte Invaliditätssumme zu Grunde gelegt.

Wenn die Versicherte Person innerhalb der Versicherungsdauer stirbt oder schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III) wird, erlischt die Kinderunfallversicherung zum Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres. Es sei denn, ein neuer Versicherungsnehmer führt die Versicherung fort.

Sofortleistung

Die Sofortleistung wird frühestens 6 Wochen nach dem Unfall fällig, wenn das versicherte Kind zum Zeitpunkt der Beantragung der Sofortleistung lebt und als Folge des Unfalls eine voraussichtlich dauernde Invalidität von mindestens 50 % besteht.

Todesfall-Leistung

Stirbt das versicherte Kind innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Unfall an den Unfallfolgen, wird die Todesfall-Leistung gezahlt.

■ mitversicherte Zusatzleistungen

- Bergungs- und Rückholkosten
- kosmetische Operationen, prothetische Zahnbehandlung und Zahnersatz
- Rooming-in-Leistung

Befindet sich das versicherte Kind infolge eines Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und ein Erziehungsberechtigter übernachtet mit im Krankenhaus oder in einer zu diesem Zweck dem Krankenhaus angeschlossenen Einrichtung, wird je Übernachtung ein Kostenzuschuss gezahlt.



PRODUKTBESCHREIBUNG

■ Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn das versicherte Kind durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

■ dauernde Invalidität

Diese liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des versicherten Kindes voraussichtlich dauernd beeinträchtigt ist. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und ist innerhalb weiterer neun Monate von einem Arzt schriftlich festzustellen. Als voraussichtlich dauernd gilt eine Invalidität von mindestens drei Jahren.

■ Definition Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III)

Schwerstpflegebedürftigkeit der Versicherten Person liegt vor, wenn diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

Die Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) und hauswirtschaftlichen Versorgung braucht, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

Die Schwerstpflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen. Dies ist ärztlich nach objektiven medizinischen Maßstäben festzustellen.

Als Krankheiten oder Behinderungen gelten Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat, Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane, Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Die Hilfe bezieht sich

- im Bereich der Körperpflege auf das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung auf das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der Mobilität auf das selbstständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auf das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Die Definition der Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III) entspricht der des § 14 und des § 15 Sozialgesetzbuch XI (Stand: 14.07.2007). Änderungen des Gesetzes führen zu keiner Leistungsänderung der IDEAL StartHilfe. Für die Pflegestufen I und II erfolgt keine Leistung aus der IDEAL StartHilfe.



PRODUKTBE SCHREIBUNG

■ Tarifliche Rahmenbedingungen

Versicherungssumme der Kapitalversicherung	Mindestsumme 3.000 € Höchstsumme 25.000 €
Eintrittsalter	Versicherte Person: 40–75 Jahre Kind: 0–15 Jahre
Versicherungsdauer	mindestens 5 Jahre, maximal 30 Jahre, höchstens bis Endalter 85 Jahre der Versicherten Person
Beitragszahlungsweise	Möglich als laufende Beitragszahlung oder als Einmalzahlung. Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem die Versicherte Person stirbt oder pflegebedürftig (Pflegestufe III) wird, längstens jedoch bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer muss der Versicherungsdauer entsprechen.
Überschuss-Beteiligung	Die jährliche Überschuss-Beteiligung wird zur Bildung einer verzinslichen Ansammlung verwendet.
Dynamik	Erhöhung des Beitrages der Kapitalversicherung jährlich um 3 %, 5 % oder 7 % des Anfangsbeitrages möglich.
Leistungen aus der Kinderunfallversicherung	
Invalideitätsleistung	Invalideitätsgrad bis 49 % – Invalideitätsleistung in % der Invalideitätssumme von 50.000 € Invalideitätsgrad ab 50 % – Invalideitätsleistung in % der Invalideitätssumme von 100.000 €
Todesfallleistung	8.000 €
Sofortleistung	10.000 €
mitversicherte Zusatzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bergungs- und Rückholkosten infolge eines Unfalls: 15.000 € • kosmetische Operationen, prothetische Zahnbehandlung und Zahnersatz infolge eines Unfalls: 15.000 € • Rooming-in-Leistung: 30 € pro Tag für max. 150 Tage
Risikoprüfung	keine Gesundheitsfragen im Antrag
Erweiterte Antragsprüfung (die Versicherte Person betreffend)	<ul style="list-style-type: none"> • pflegebedürftige Personen, die gemäß SGB XI Pflegeleistungen in der Pflegestufe I, II oder III beziehen, bezogen oder beantragt haben • Personen mit einem positiven HIV-Test • Personen mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70